

Satzung

Jürgen Wahn Stiftung e.V.

Weslarner Weg 1
59494 Soest
Telefon (0 29 21) 22 22
www.juergen-wahn-stiftung.de

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Jürgen Wahn Stiftung e.V. trägt diesen Namen zur Erinnerung an Jürgen Wahn (1957 - 1980) und will in seinem Sinne die Bemühungen um eine Linderung in Ländern, in denen Menschen Not leiden, fortführen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Soest.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zielsetzung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder und die Vertreter der Organe erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch ist die Begünstigung einzelner Personen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung ausgeschlossen.
3. Der Verein dient insbesondere der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Förderung des Gesundheitswesens in Ländern, in denen Menschen Not leiden.

Dieses Ziel wird erreicht durch folgende Maßnahmen:

- a) Bau, Herrichtung und Finanzierung von Kindertagesstätten, Kindergärten, Waisenhäusern, Schulen und berufsfördernde Einrichtungen, sowie von sonstigen Gebäuden oder Räumen die zur Erreichung der Vereinsziele dienlich sind,
 - b) Hilfe für Familien bedürftiger Kinder, unter anderem durch Mikrokredite vorwiegend an Frauen,
 - c) Einrichtung von Patenschaftsverhältnissen, vorschulische Förderung sowie schulische und berufliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, sowie der Finanzierung der Schulspeisung,
 - d) Bau, Herrichtung und Finanzierung von Krankenstationen und Entbindungsstationen,
 - e) Sammlung und Versand von Hilfsmitteln für Krankenstationen, Kindertagesstätten und Schulen,
 - f) Vermittlung und Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in von der Jürgen Wahn Stiftung geförderten Projekten,
 - g) Förderung behinderter Kinder durch medizinische, physiotherapeutische und pädagogische Betreuung,
 - h) Aus- und Weiterbildung von medizinischem Personal, insbesondere von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
 - i) Hilfe bei Heil- und Rehabilitationsmaßnahmen von lebensbedrohlich Erkrankten, schwer Unfallverletzten und behinderten Patienten, insbesondere von Kindern,
 - j) Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Kompetenz von Erwachsenen in von der Jürgen Wahn Stiftung geförderten Projekten,
 - k) spontane Hilfeleistungen bei Katastrophen und Unglücksfällen.
4. Die in § 2 Nr. 3 angegebenen Ziele und Maßnahmen werden durch die Förderung von Projekten realisiert, deren Hauptziel die „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Sofern dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben wird, steht der Antragstellerin / dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht zu, über das die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Der Widerspruch ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Bis zu dieser Entscheidung ruht der Mitgliedsantrag.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
- c) durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder die Satzung gröblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied stehen hierzu die gleichen Rechte wie unter § 3 Nr. 1 zu.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Sie kann in Präsenz, Online oder in hybrider Form stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, wenn 25% der Mitglieder es wünschen. Sie muss beim Vorstand mit schriftlicher Begründung beantragt werden.
4. Mitgliederversammlungen dienen der Unterrichtung und Aussprache über Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereins. Sie beschließen über grundsätzliche Fragen des Vereins, insbesondere über
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und des Beirats sowie Bestätigung der Zuwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - d) Wahl der zwei Rechnungsprüfenden,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Höhe der Beiträge,
 - h) Beschwerden, Widersprüche,
 - i) Anträge,
 - j) Auflösung des Vereins.
5. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen, der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen hierbei nicht mit.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese(r) verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 8 Mitgliedern beschlussfähig. Für eine eilig einzuberufende Wiederholungsversammlung ist diese, unabhängig von der Personenzahl beschlussfähig. Die Einladung hierzu hat in Schriftform (wie § 5 Nr. 5) zu erfolgen, die Einladungsfrist beträgt 1 Woche, der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen hierbei nicht mit.
10. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/-in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt öffentlich durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; auf Antrag eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied niederlegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch zu berufen. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn durch gleichzeitiges oder zeitnahes Ausscheiden von zwei Vorstandsmitgliedern nur noch ein einziges Vorstandsmitglied im Amt ist; dieses ist in diesem Sonderfall ausnahmsweise allein vertretungsbefugt, um die Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern durch kommissarische Berufung wiederherzustellen. Ein Vorstandsmitglied kann zudem jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung von nachgewiesenen Auslagen ist zulässig.
6. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen und abberufen. Sie/Er kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat das Vereinsvermögen ordnungsgemäß zu verwalten und dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.
2. Über die Führung der Geschäfte, insbesondere über die Verwendung der Einkünfte, hat der Vorstand der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.

§ 8

Beirat

1. Der Vorstand wird durch einen Beirat in seiner Arbeit unterstützt. Die Mitglieder des Beirats bestehen in der Regel aus den Projektverantwortlichen des Vereins, die insbesondere die Erkenntnisse für die verschiedenen Zielländer in die Entscheidungen des Vorstandes einbringen. Der Beirat hat insofern eine rein beratende Funktion und ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt öffentlich durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; auf Antrag eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Der Beirat bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des neuen Beirats im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat wird vom Vorstand in der Regel zu gemeinsamen Vorstands- und Beiratssitzungen eingeladen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Beiträge sind in dem jeweiligen Kalenderjahr zu entrichten.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 10

Spenden

1. Der Verein ist berechtigt für Spenden, die ihm zur Verwendung für seine satzungsgemäßen Zwecke zugewendet werden, sowie für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.
2. Spenden und sonstige Erträge dürfen nur für die in der Satzung angegebenen Zwecke verwendet werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund eines Antrages des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn, wie in Ziffer 1 vorgesehen, mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder dies beantragt haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die letzte Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine(n) andere(n) gemeinnützige(n) Verein/Stiftung, der/die die gleichen oder ähnliche Ziele, wie in § 2 dieser Satzung festgelegt, verfolgt und die Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung hat.

Soest, den . . .2026